**Schweizer Komitee Solidarität mit ATIK**

**Erklärung an die Presse und die Öffentlichkeit**

**BERN, 22.06.2015**

Am 15. April 2015 wurden auf Anweisung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland 12 Aktivisten der Europäischen Konföderation Türkischer Arbeiter (ATIK) in Deutschland, Frankreich, der Schweiz und Griechenland verhaftet. Als Festnahmegrund wurde der Verdacht auf Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angegeben. Es wurde Anklage gemäss § 129 a, b erhoben.

Seit beinahe 30 Jahren führt ATIK seinen legalen und legitimen Kampf. In Zusammenarbeit von Deutschland und der Türkei wird versucht, durch Angriffe auf die Aktivisten von ATIK und der ihr angeschlossenen nationalen Föderationen (in der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Österreich, Holland, Grossbritannien, Belgien und Griechenland) ATIK, die ein europäisches Konzept vertritt, als Terrorvereinigung hinzustellen und abzuurteilen.

Nicht nur in Deutschland wurden Revolutionäre festgenommen, sondern auch in der Schweiz, in Frankreich und Griechenland, und deren Auslieferung nach Deutschland durch den deutschen Staat verlangt. Deutschland nutzt dabei sein politisches Gewicht, um gleichsam unter Missachtung von Recht und Gesetz Druck auszuüben.

Obwohl der Schweiz diese Umstände bekannt sind, hat das Schweizer Justizministerium, unter Verletzung der Genfer Konvention am 19.06.2015 und ohne sich an die eigenen Gerichte zu wenden, den Beschluss gefasst, den in der Schweiz in Haft befindlichen **Mehmet Yesilcali** nach Deutschland auszuliefern.

**Das Schweizer Justizministerium hat unter Verletzung des Rechts eine politische Entscheidung getroffen.**

Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbieten die Bestrafung, wenn die [Handlung](https://de.wikipedia.org/wiki/Handlung) oder [Unterlassung](https://de.wikipedia.org/wiki/Unterlassung) zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht strafbar war. Gemäss universeller Rechtsprinzipien darf niemand für Handlungen, die in dem Land, in dem er sie ausübt, nicht strafbar sind, bestraft oder ausgeliefert werden, ausgenommen solche Handlungen, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Straftat oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten.

In Bezug auf **Erol Gültekin**, der in Griechenland in Haft sitzt und im gleichen Verfahren angeklagt ist, hat das Gericht am 25. Mai den einstimmigen Beschluss gefasst, dass „*die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht als Terrortaten zu werten sind, die zu einer Auslieferung nach Deutschland und zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Die Handlungen, auf die der Untersuchungsrichter des obersten deutschen Gerichts Bezug nimmt und die im Haftbefehl genannt werden, wurden weder von deutschen Richtern noch von deutschen Behörden ermittelt, sondern es handelt sich dabei um Informationen des türkischen Staates.*

*Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und der Unklarheit bei der praktischen Umsetzung des Haftbefehls, besteht die Gefahr eines Verfahrens auf der Grundlage anderer Vergehen als derer, die im Haftbefehl genannt sind. Ausserdem ist der Haftbefehl selbst unverständlich. Denn bei den angeblich strafbaren Handlungen handelt es sich um Handlungen im Zusammenhang mit der Unterstützung von Bewegungen in der Türkei und um Solidaritätskundgebungen für deren Mitglieder. Auf dieser Grundlage kann der Haftbefehlt nicht vollstreckt werden.“* Mit dieser Begründung hat das Gericht auf Freilassung entschieden.

In der Schweiz, die von sich behauptet ein unabhängiges Land zu sein, hat das Justizministerium mit dem Beschluss, Mehmet Yesilcali ohne jede rechtliche Grundlage nach Deutschland auszuliefern, eine Straftat begangen.

**Der § 129 a, b muss abgeschafft werden!**

Deutschland hat mit der Verabschiedung des § 129 a, b im Jahr 2001 eine ungesetzliche Praxis eingeführt, denn mit dem § 129 a, b werden revolutionäre Demokraten gleichsam kriminalisiert und ohne gesetzliche Grundlage als Mitglieder einer Terrorvereinigung verurteilt. In § 129 Abs. b wird die Mitgliedschaft in einer ausländischen Terrorvereinigung unter Strafe gestellt. Darüber aber, welche Organisation als Terrorvereinigung anzusehen ist, entscheidet allein das Justizministerium der Bundesrepublik Deutschland, d.h. der deutsche Staat. Das Ministerium muss bei seinen Beschlüssen weder Beweise vorlegen noch Begründungen abgeben, und Widerspruch gegen seine Beschlüsse ist nicht möglich.

Die Konsequenzen eines derart antidemokratischen Gesetzes werden die Brüderschaft der Völker weiter schädigen und der Diskriminierung von Einheimischen und Einwanderern weiter Vorschub leisten.

Das Schweizer Justizministerium hat seine sozialdemokratische Identität vergessen und ist zu einem Beteiligten in diesem schmutzigen Spiel geworden. Die SP, der viele Einwanderer angehören und von denen sie Stimmen erhält, muss sich dem § 129 a, b, der der Demokratie sehr ernste Schäden zufügen kann, widersetzen, sich für das universelle Recht einsetzen und die Auslieferung von Mehmet Yesilcali an Deutschland aufheben und ihn freilassen

**Wir rufen die Presse und die Öffentlichkeit zu mehr Sensibilität auf!**

Mehmet Yesilcali befindet sich seit dem 15. April in ungesetzlicher Weise in der Haftanstalt Fribourg. Wir rufen die Presse, die sich dem Grundsatz der freien Information verpflichtet fühlt, zur Information der Öffentlichkeit auf und die sensibilisierte Schweizer Bevölkerung zur Bekundung ihrer Haltung gegen diese antidemokratische Praxis und zum Protest gegen diesen illegalen politischen Beschluss.

**Der revolutionär-demokratische Kampf ist überall legal!**